



---

## **Informationen über die fachpraktische Ausbildung im zweiten Jahr der Ausbildung zum/zur Sozialassistent\*in (HBSA) Schwerpunkte Sozialpädagogik und Sozialpflege**

### **Schuljahr 2024/2025**

#### **Vorbemerkung:**

Nach dem Verständnis der Beruflichen Schulen Berta Jourdan ist vorrangiges Ziel der Ausbildung an der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen und die fachliche Vorbereitung auf eine weiterführende Ausbildung.

Dies gilt insbesondere für die Ausbildungen zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher\*in, zum/zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger\*in, zum Besuch der Fachoberschule Schwerpunkt Sozialwesen Form B (Erwerb der Fachhochschulreife in einem Jahr) und andere soziale, medizinische und pflegerische weiterführende Ausbildungen.

Daneben vermittelt die Ausbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Institutionen nach Anweisung und in begrenztem Umfang selbstständig tätig zu sein.

Die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sozialassistent\*in dauert insgesamt 2 Jahre. Am Ende des ersten Ausbildungsjahres haben sich die Schüler\*innen für einen Schwerpunkt (Sozialpflege oder Sozialpädagogik) entschieden.

Die Praktikumsstelle darf maximal 25 Kilometer von der Schule entfernt sein.

#### **Zeitliche Regelungen:**

Der Unterricht in der Schule findet an zwei Tagen in der Woche statt, für die fachpraktische Ausbildung in den Einrichtungen stehen der Mittwoch, der Donnerstag und der Freitag zur Verfügung. Die Arbeitszeit an diesen Tagen beträgt insgesamt 21 Stunden und schließt die Vor- und Nachbereitung, Anleitungsgespräche und die Teilnahme an Teamsitzungen ein.

Andere vertragliche Regelungen zwischen der Praxisstelle und den Schüler\*innen sind möglich (beispielsweise die Vereinbarung, dass die Arbeitszeit an diesen Tagen anteilig einer vollen Stelle entspricht). In diesem Fall sollte eine Praktikantenvergütung vereinbart werden. Die Schüler\*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Die Schüler\*innen dürfen bei einer Wochenarbeitszeit von 21 Stunden maximal an 9 Tagen in der fachpraktischen Ausbildung fehlen (entspricht 63 Stunden), um zur Abschlussprüfung zugelassen werden zu können. Ein Nacharbeiten der Fehlzeiten, die über die 9 Tage hinausgehen, sollte ermöglicht werden (gegebenenfalls in den Ferien).

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

Die fachpraktische Ausbildung im Schuljahr 2024/2025 beginnt am 26.08.2024 um 11.00 Uhr (nach Ausgabe der Stundenpläne in der Schule) und endet im Juni 2025. Versäumnisse sind der Praxisstelle und der Schule am gleichen Tag mitzuteilen. Bei längerer Erkrankung ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Zum Kennenlernen und Einarbeiten werden die Schüler\*innen vom 26.08.2024 bis 30.08.2024 täglich bei

Ihnen in der Einrichtung sein. Montag, den 26.08.2024 kommen die Schüler\* morgens in die Schule und danach zu Ihnen in die Einrichtung. Von der zu leistenden Arbeitszeit an diesem Tag werden deshalb 3 Zeitstunden abgezogen. Vom 27.08.2024 bis 30.08.2024 arbeiten sie in der Regel 7 Stunden täglich (außer es gibt eine andere vertragliche Vereinbarung, siehe oben). Ab Montag, den 02.09.2024 beginnt dann der schulbegleitende Rhythmus, d.h. die Schüler\*innen besuchen am Montag und Dienstag die Schule und werden von Mittwoch bis Freitag bei Ihnen in der Einrichtung sein.

Die Schüler\*innen haben Anspruch auf die Ferienregelung der öffentlichen Schulen in Hessen, dies gilt auch für die fachpraktische Ausbildung. Dies trifft auch auf die beweglichen Ferientage und das Unterrichtsende nach der dritten Stunde vor Beginn der Ferien zu (wenn keine andere vertragliche Vereinbarung besteht).

### **Status der Praktikant\*innen:**

Während der fachpraktischen Ausbildung behalten die Schüler\*innen den Schüler\*innenstatus, das heißt, dass durch die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) kein Arbeitsverhältnis begründet wird und Versicherungsschutz gegeben ist und die Schüler\*innen nicht sozialversicherungspflichtig sind. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19.10.2006.

### **Grundsatz:**

Die Anleitung der Schüler\*innen erfolgt durch berufserfahrene Fachkräfte (mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik z. B. Staatlich anerkannte Erzieher\*innen, Diplom-Pädagogen\*innen, Diplom-Sozialpädagogen\*innen, Abschluss Bachelor Soziale Arbeit mit Studienschwerpunkt Bildung und Erziehung, Abschluss Bachelor Kindheitspädagogik, Frühkindliche Bildung u.ä. Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialpflege, Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger\*innen, Staatlich anerkannte Gesundheitspfleger\*innen, staatlich anerkannte Altenpfleger\*innen).

### **Die Schüler\*innen sollen in der fachpraktischen Ausbildung:**

- Durch sozialpädagogische beziehungsweise sozialpflegerische Fachkräfte in ihrer Arbeit begleiten und unterstützt werden,
- die Struktur, Organisation und Arbeitsweise der Einrichtung erfassen,
- mit Fachkräften kooperieren,
- verschiedene Sozialisationsbedingungen und Lebenswelten der Kinder /der Klientel erfassen,
- beobachten und Aufzeichnungen anfertigen,
- Ziele der Arbeit für Einzelne und Gruppen kennen lernen, beschreiben und reflektieren,
- miterleben, wie aus Gegebenheiten und Bedürfnissen fachliches Handeln entsteht,
- eigene Fähigkeiten und Ideen einbringen und im Umgang mit Einzelnen und Kleingruppen erproben,
- unter Anleitung überschaubare Aufgaben übernehmen.

### **Aufgaben der Praxisanleiter\*innen:**

Die Fachkräfte in den Praxisstellen werden gebeten, die Schüler\*innen

- in die Rahmenbedingungen und die Arbeitsweisen der Institution einzuführen,
- sie an ihrer Tätigkeit teilnehmen zu lassen,
- regelmäßige Anleitungsgespräche führen,
- bei Belastung und Betroffenheit zu unterstützen und bei der Verarbeitung zu helfen,
- das Sammeln und Auswerten von Erfahrungen zu ermöglichen,
- zur Information, Klärung und Reflexion zur Verfügung zu stehen,
- bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Beobachtungen und Aktivitäten behilflich zu sein.

## **Einsatz der Praktikanten\*innen**

Den Schüler\*innen ist zunächst eine Zeit der Hospitation zu ermöglichen, in der sie von Seiten der Praxisstelle eine Einführung in die spezielle Situation der Einrichtung erhalten.

Bei dem Einsatz ist zu berücksichtigen, dass sie Lernende und keine ausgebildeten Assistenten\*innen sind. Die Zusammenarbeit mit einer Fachkraft muss auf jeden Fall gewährleistet sein.

Die Teilnahme an Übergabe-, Mitarbeiter- und Dienstbesprechungen, an der Erstellung von Arbeitsplänen, an weiteren dienstlichen Gesprächen und Elternabenden ist erwünscht. Die dafür aufgewendete Zeit ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Eine Versicherung der Praktikanten\*innen für Fahrten mit dem eigenen PKW über die Schule besteht nicht.

## **Schriftliche Arbeiten**

Die Schüler\*innen haben die Aufgabe, für die Schule schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Sie dienen der Begleitung der fachpraktischen Ausbildung durch die Schule.

## **Besuche in der Praktikumsstelle / Treffen der Anleiter\*innen**

Während des Praktikums werden die Schüler\*innen von einer Lehrkraft in der Einrichtung in der Regel zweimal besucht. Dabei ist nicht das Ziel, eine vorbereitete Aktivität mitzuerleben und zu besprechen. Der Schwerpunkt liegt beim ersten Besuch im Gespräch über die bisherigen Erfahrungen und der Entwicklung von Perspektiven für den weiteren Verlauf der fachpraktischen Ausbildung. Bestandteil des zweiten Besuches ist ein Gespräch mit Praktikant\*in und Anleiter\*in über den bisherigen Erfolg und Stand der Ausbildung und deren Perspektive.

Zu der Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Praxisstelle gehören Treffen der Anleiter\*innen in der Schule, die Gelegenheit geben, Erfahrungen auszutauschen und Absprachen zu treffen.

## **Bescheinigung und Beurteilung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht eine abschließende schriftliche Beurteilung der Schüler\* durch die Praxisstellen vor. Wir werden Ihnen am Anleiter\*innentreffen mitteilen, wann der Abgabetermin sein wird.

Zeichnet sich ab, dass die Ausbildung nicht ordnungsgemäß verläuft oder treten Umstände ein, durch die eine fachpraktische Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist (zum Beispiel durch Fehlzeiten), bitten wir um sofortige Benachrichtigung.

Frankfurt am Main, Dezember 2023